

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bündelfunkdienstleistungen der STEAG Energy Services GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Erbringung von Mobilfunkdienstleistungen (Bündelfunk) für die Öffentlichkeit (nachfolgend als „Dienstleistungen“ bezeichnet) gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend insgesamt als „Kunden“ bezeichnet) durch die STEAG Energy Services GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen, Registergericht Essen; HRB 1985, (nachfolgend „ES“). Die AGB finden auch auf hiermit im Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen und die Beseitigung von Störungen Anwendung.

1.2 Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn ES ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 ES erbringt die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung für die verschiedenen Dienstleistungen, den Anschlussbedingungen für Endeinrichtungen sowie den Preislisten.

2. Leistungen von ES

2.1 Inhalt und Umfang der geschuldeten Dienstleistungen ergeben sich aus dem von ES angenommenen Antrag Bündelfunkdienst, der Leistungsbeschreibung für Bündelfunkdienstleistungen seNet®, diesen AGB und gegebenenfalls zusätzlichen einzelvertraglichen Vereinbarungen. Die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung eines Anschlusses wird einzelvertraglich festgelegt.

2.2 ES stellt dem Kunden die vereinbarte Zahl von Anschlüssen an ihr öffentliches Bündelfunknetz zur Verfügung und ermöglicht ihm dessen Nutzung im Versorgungsgebiet im Rahmen des jeweiligen Netzausbaus oder Teilen davon, der Funkkanalkapazität und der in der Leistungsbeschreibung dargestellten und beauftragten Funktionalität.

2.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Dienstleistungsverpflichtung von ES auf den Sende- und Empfangsbereich der Funkstationen von ES in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Der Übergang in öffentliche Netze (Inlandsgespräche/Gespräche in deutsche Mobilfunknetze) wird eröffnet.

2.4 ES weist daraufhin, dass aus technischen Gründen die Ermittlung des Standortes, von dem eine Notrufverbindung zu den Rufnummern 110 und 112 ausgeht (Rückverfolgung), nicht möglich ist. Der Kunde wird die Nutzer auf diesen Umstand hinweisen.

2.5 ES gewährleistet die Erbringung ihrer Dienstleistungen nach dem anerkannten üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Bündelfunknetzes ES übernimmt keine Gewähr für Störungen ihrer Dienstleistungen, die auf

- a) Eingriffe des Kunden oder Dritter in das Bündelfunknetz der ES,
- b) den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an das Bündelfunknetz der ES durch den Kunden oder Dritte oder
- c) die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der ES erforderlichen Geräte oder Systeme durch den Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der ES oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

Dem Kunden ist bekannt, dass eine 100%ige Verfügbarkeit von Telekommunikationsdiensten nicht gewährleistet werden kann.

2.6 ES erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und technische Schutzmaßnahmen. Ein der Bundesnetzagentur vorgelegtes und nicht beanstandetes Sicherheitskonzept enthält die getroffenen Schutzmaßnahmen. Sicherheits- oder Integritätsverletzungen können auf Grund der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen frühzeitig erkannt und behoben werden. Zum Erkennen von Bedrohungen oder etwaigen Schwachstellen sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.

2.7 ES setzt geeignete, aktueller Technik entsprechende Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs ein, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden. Auswirkungen dieser Verfahren auf die vertraglich vereinbarte Dienstqualität bestehen nicht. Dies gilt auch, sofern ES Verkehrsmanagementmaßnahmen durchführt.

2.8 Im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten wird ES auf Wunsch nach schriftlichem Antrag des Kunden bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig sperren. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.

2.9 Die ES wird den Kunden in jedem Falle von einer längeren,

vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung vorher unterrichten, soweit diese Leistungseinstellung oder -beschränkung vorhersehbar und die Unterrichtung für die ES zumutbar ist.

2.10 Die Leistungsverpflichtung der ES gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit die ES mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der ES beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardwareeinrichtungen, Software, Installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen, Netzwerkinfrastrukturen oder sonstige technische Leistungen Dritter. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten auch Frequenzuteilungen durch die Bundesnetzagentur.

2.11 Aus technischen Gründen können Verbindungen nicht jederzeit und an jedem Ort hergestellt, entgegengenommen oder gehalten werden. Dies hängt im Einzelfall insbesondere von den geographischen und atmosphärischen Bedingungen sowie Hindernissen (Funkschatten) ab. Soweit die technischen Gründe nicht von ES zu vertreten sind, übernimmt ES für etwaige Nichtverfügbarkeiten ihrer Dienstleistungen keine Haftung.

2.12 In Not- oder Katastrophenlagen kann aus rechtlichen Gründen gegebenenfalls kein Netzzugriff gewährleistet werden, wenn sämtliche Kapazitäten für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und Notfallhelfer zur Verfügung stehen müssen. Priorisierte Verbindungen der Behörden und Organisationen zur Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben einschließlich bevorzogter Aufgabenträger (BOS = Polizei, Rettungsdienste, Energieversorgungsunternehmen usw.) sowie priorisierte Notrufe anderer Nutzer können ebenfalls Zwangstrennungen bestehender sonstiger Verbindungen zur Folge haben.

2.13 Die Dienstleistungspflichten von ES umfassen auch bei grundsätzlich vorhandener Netzabdeckung keine Funkversorgung innerhalb von Gebäuden.

2.14 ES unterhält unter der Rufnummer 0201 / 801 6666 eine Störungs- und eine Kundendienst-Hotline. Meldungen sind an diese Hotline zu richten. Nach Zugang der Störungsmeldung ist ES zur unverzüglichen Störungsbeseitigung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet. Der Kunde wird in zumutbarem Umfang ES oder ihre Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs-, oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.

2.15 Der Kunde hat die Kosten für Entstörungs- und/ oder Servicedienste zu übernehmen, sofern sie nicht durch Mängel veranlasst sind, zu deren Beseitigung die ES verpflichtet ist. Stellt sich während einer vom Kunden gewünschten Überprüfung heraus, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind und ein Mangel nicht vorliegt, so trägt der Kunde auch die Kosten für den vergeblichen Einsatz, falls er bei zumutbarer Sorgfalt die Funktionsfähigkeit hätte erkennen können.

2.16 ES und der Kunde sind von ihren Leistungspflichten befreit, soweit und solange die Leistungserbringung durch einen Fall von höherer Gewalt beeinträchtigt oder in unzumutbarer Weise erschwert wird. Als Fälle höherer Gewalt gelten beispielsweise, aber nicht abschließend, Unwetter, Krieg, Unruhen, terroristische Anschläge, Arbeitskämpfe, Unterbrechungen der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände, die ES nicht zu vertreten hat und die unvorhersehbar und schwerwiegend sind.

2.17 Zeitweise Leistungseinschränkungen können sich wegen technischer Änderungen an den Anlagen (z B. Optimierung des Netzes, Änderung der Standorte der Anlagen, Anbindungsarbeiten) oder wegen sonstiger Maßnahmen, die erforderlich für den ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb der Telekommunikationsnetze sind (z.B. Reparaturen, Wartungsarbeiten), ergeben. ES wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige Leistungseinschränkungen so kurz wie möglich zu halten.

2.18 Hält die ES die nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verbindlich geltenden Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen. § 314 BGB findet Anwendung.

2.19 Die von der ES dem Kunden überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen bleiben Eigentum der ES, soweit kein Eigentumsübergang gesondert vereinbart wird. Die überlassenen Einrichtungen dürfen keinem Dritten dauerhaft überlassen werden.

2.20 Ist eine von der ES mietweise überlassene Einrichtung mit einem Mangel

- behafet oder es fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so hat der Kunde das Recht, von der ES die Instandsetzung zu verlangen. Statt der Instandsetzung kann die ES auch eine gleichwertige Ersatzeinrichtung zur Verfügung stellen. Die verschuldensunabhängige Haftung der ES auf Schadensersatz gem. §536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den Angaben des Herstellers und der ES.
- 2.21 Im Netz der ES sind Call-by-Call, Preselection sowie die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich.
- 3. Mitwirkung des Kunden**
- 3.1 Der Kunde wird die von ES zur Verfügung gestellten Anschlüsse ausschließlich zur betrieblichen Kommunikation nutzen. Er wird des Weiteren – entsprechend der Vorgaben der Bundesnetzagentur im Rahmen der Frequenzuteilung – eine effektive Nutzung der Ressourcen sicherstellen.
- 3.2 Der Kunde darf die von ES zur Verfügung gestellten Anschlüsse ausschließlich nutzen, um Endeinrichtungen anzuschließen, Verbindungen mit anderen Anschlüssen herzustellen und entgegenzunehmen sowie Nachrichten in Form von Zeichen, Sprache und Tönen auszusenden und zu empfangen.
- 3.3 Der Kunde ist verpflichtet,
- ES jede Änderung seiner vertragsrelevanten Daten mitzuteilen,
 - ES unverzüglich über Mängel der geschuldeten Dienstleistungen zu informieren und im Rahmen der Schadensminderungspflicht alles zu unternehmen, was zum Schutz des Bündelfunknetzes geeignet, erforderlich und dem Kunden zumutbar ist,
 - den Verlust von Endgeräten bzw. SIM-Cards unverzüglich ES telefonisch, per Telefax oder per E-Mail anzuzeigen,
 - nur Endgeräte an das Netz der ES anzuschließen, die gesetzlichen Vorgaben und einschlägigen geltenden Normen (DIN, EN) entsprechen und die von ES zugelassen sind,
 - unter Nutzung der Anschlüsse die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und insbesondere die gesetzlichen Verbote zur Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstigen Leistungen, die sich aus dem TKG oder anderen Gesetzen ergeben, zu beachten und ES auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen einer angeblichen Verletzung dieser Verpflichtungen gegen ES erhoben werden,
 - vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufweiterschaltung) das Einverständnis des Anschlussinhabers, zu dem er Anrufe weiterleitet, einzuholen.
- 3.4 ES ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75 € in Verzug ist und ES dem Kunden die Sperrung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 75 € bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter für Leistungen, die die ES gegenüber dem Kunden mit abgerechnet hat, außer Betracht; auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn ES den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefordert hat und der Kunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.
- 3.5 Im Übrigen darf ES eine Sperrung nur durchführen, wenn
- wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von ES in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird oder
 - ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der ES, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.
- Im Falle eines Rufnummernmissbrauchs ist die ES nach § 45o Satz 3 TKG unter den dort genannten Voraussetzungen zu einer Sperrung gesetzlich verpflichtet.
- 3.6 Da ES technisch nicht in der Lage ist, eine Sperrung auf abgehende Telekommunikationsverbindungen zu beschränken, wird ES im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch ES diese Sperrung erst nach Ablauf einer weiteren Woche durchführen, d.h.: dauert der Grund, der ES zur Sperrung berechtigt, nach einem Zeitraum von insgesamt drei Wochen nach dem schriftlichen Hinweis nach Ziffer 3.4 noch an, so darf ES den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren (Vollsperrung), wobei
- Notrufmöglichkeiten zu den Rufnummern 110 und 112 in dieser Zeit aufrecht erhalten werden.
- 3.7 Liegen die Voraussetzungen für eine Sperrung nicht mehr vor, so wird ES diese aufheben.
- 3.8 Der Kunde bleibt auch trotz der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu zahlen, soweit es sich bei den Umständen, die zu der Sperrung geführt haben, um schuldhaftige Pflichtverletzungen des Kunden handelt.
- 3.9 Soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen der ES nicht zugerechnet werden kann, hat ES keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Kunden. Eine gewerbsmäßige Weitervermarktung (Resale) des Anschlusses oder der Dienstleistungen sowie eine unentgeltliche oder entgeltliche – auch kurzfristige – Überlassung an Dritte sind untersagt.
- 3.10 ES ist gesetzlich verpflichtet, den Kunden darauf hinzuweisen, dass die Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstige Leistungen unter bestimmten Umständen gesetzlich verboten ist. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend, Werbeanrufe, unrealistische Gewinnmitteilungen oder Spamming über die dem Kunden zugeleiteten Rufnummern.
- 4. Vertragsbeginn und Vertragsende**
- 4.1 Der Vertrag kommt durch den vom Kunden schriftlich erteilten Auftrag über Bündelfunk und die Annahme dieses Auftrages durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von ES zustande. Der Vertrag kommt spätestens zustande, wenn ES mit der vom Kunden bestellten Leistung beginnt.
- 4.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat der Vertrag eine Mindestlaufzeit von fünf (5) Jahren und ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von drei (3) Monaten, erstmalig zum Ablauf der Mindestlaufzeit, schriftlich kündbar. Soweit keine der Parteien den Vertrag zum Ablauf der Vertragslaufzeit kündigt, verlängert dieser sich jeweils automatisch um weitere zwölf (12) Monate.
- 4.3 Beinhaltet der Vertrag mehrere Leistungen (z.B. Sprach- und Datenübertragung), die im Rahmen eines Kombiproduktes für einen monatlichen Grundpreis vereinbart werden, so sind diese für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit einheitlich vereinbart; eine Kündigung einzelner Leistungen oder von Teilleistungen ist nicht möglich. Bei zusätzlicher Beauftragung einzelner Leistungen oder Optionen gelten die jeweils vereinbarten Laufzeiten jeweils für die einzelnen Leistungen oder Optionen. Endet der den einzelnen Leistungen zugrundeliegende Grundvertrag, so enden auch alle Verträge über zusätzlich vereinbarte Leistungen oder Optionen.
- 4.4 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der ES zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
- der Kunde mit der Bezahlung von Entgelten gemäß Ziff. 6 mit einem Betrag von mindestens 75,00 € in Verzug kommt oder
 - der Kunde gegen die Bestimmungen der Ziff. 3.3 lit d) oder e) verstößt oder Endgeräte in einer Weise benutzt, die den ungestörten Netzbetrieb technisch gefährdet und der Kunde zuvor unter Fristsetzung erfolglos abgemahnt wurde. § 314 Absatz 2 Satz 2 BGB bleibt unberührt oder
 - die Bundesnetzagentur Frequenzuteilungen entzieht oder nicht verlängert, obwohl ES eine Verlängerung ordnungsgemäß beantragt hat. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.
- 4.5 Im Falle einer fristlosen Kündigung durch ES ist der Kunde zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes in Höhe von 25 % der bis zum ordentlichen Vertragsende geschuldeten Entgelte verpflichtet, wenn der Kunde den Kündigungsgrund zu vertreten hat. Berechnungsgrundlage für den nutzungsabhängigen Anteil der Entgelte ist das durchschnittliche Entgeltaufkommen des Kunden der letzten drei der Kündigung vorausgehenden Monate. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ES kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. ES bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.
- 5. Vertragsänderungen/AGB-Änderungen**
- 5.1 ES kann den Vertrag mit dem Kunden und diese AGB einschließlich der Leistungs- und Entgeltbestimmungen (nachfolgend insgesamt als „vertragliche Vereinbarungen“ bezeichnet) nach den nachfolgenden Bestimmungen ändern.
- 5.2 ES kann die vertraglichen Vereinbarungen insbesondere ändern, wenn die für die Erbringung der Dienstleistungen maßgeblichen gesetzlichen Normen, insbesondere, aber nicht abschließend das Telekommunikationsgesetz (TKG) und die auf ihm basierenden Verordnungen, sich derart ändern, dass eine Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen notwendig wird. Darüber hinaus kann ES die vertraglichen Vereinbarungen ändern, sofern dies in technischer oder kalkulatorischer Sicht aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse,

- die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde, erforderlich wird. Entgelte können nur zum Ausgleich gestiegener Kosten erhöht werden, die dadurch entstehen, dass Dritte, von denen ES zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen an den Kunden notwendige Vorleistungen bezieht, z.B. für Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen ES dem Kunden Zugang gewährt, die Entgelte für diese Vorleistungen erhöhen. Eine Änderung erfolgt nur, wenn dadurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (insbesondere Art und Umfang der Leistungen, Laufzeit, Kündigungsfristen) nicht berührt werden. ES wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. ES wird Kostensenkungen in gleichem Umfang und nach gleichen Maßstäben an die Kunden weitergeben wie Kostensteigerungen (Äquivalenz). Steigerungen bei einer Kostenart werden nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt.
- 5.3 Alle Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die einzelnen Änderungen werden dem Kunden in der Mitteilung einzeln zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, sechs (6) Wochen nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht in Textform einzelnen oder allen Änderungen widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung bei ES eingegangen sein. ES wird auf diese Folgen in der Mitteilung gesondert hinweisen. Eine Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen an die in Ziff. 5.2 Satz 1 genannten gesetzlichen Rahmenbedingungen gilt im Falle einer Anpassung an zwingendes Recht in keinem Fall als Änderung zuungunsten des Kunden. Das gleiche gilt für eine Anpassung infolge einer Erhöhung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes. Im Falle eines form- und fristgerechten Widerspruchs wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.
- 6. Entgelte**
- 6.1 Die vom Kunden an ES zu zahlenden Preise sind den jeweils gültigen Preislisten bzw. den geschlossenen Verträgen zu entnehmen. Die Preislisten können in den Geschäftsräumen der ES am unter Ziffer 1.1 angegebenen Ort eingesehen werden. Der Kunde ist ab betriebsfähiger Bereitstellung der Dienstleistung zur Zahlung der Entgelte verpflichtet.
- 6.2 Die Abrechnung erfolgt monatlich.
- 6.3 Die Entgelte werden 14 (vierzehn) Tage nach Rechnungsdatum fällig. Das Entgelt wird in der Regel per Lastschriftverfahren bei Fälligkeit automatisch von dem angegebenen Konto abgebucht. Andere Zahlungsweisen sind schriftlich zu vereinbaren.
- 6.4 Soweit der Kunde der ES kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag 14 (vierzehn) Tage nach Rechnungsdatum auf einem in der Rechnung angegebenen Konto der ES gutgeschrieben sein. Zahlt der Kunde nach Ablauf von 14 (vierzehn) Tagen seit Rechnungsdatum auf eine Mahnung der ES nicht, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Fälligkeit leistet.
- 6.5 Der Kunde hat die zusätzlichen Kosten des Geldverkehrs zu zahlen, soweit sie von ihm verursacht worden sind.
- 6.6 Bei Zahlungsverzug ist ES berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Verzugsbeginn zu berechnen, es sei denn, dass ES im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. ES hat als Gläubigerin einer Entgeltforderung, bei Verzug des Kunden außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die vorstehend genannte Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ES kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. ES bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist. Etwaige weitere gesetzliche Ansprüche der ES bleiben hiervon unberührt.
- 6.7 Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber ES erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. ES wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit ES die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.
- 6.8 Die unaufgeforderte Rückgabe überlassener Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen nutzungsunabhängigen Entgelte.
- 6.9 Störung, Sperre nach Ziff. 3.4 oder Ziff. 3.5, Ausfall oder Verlust der Endgeräte, SIM-Cards oder sonstiger kundeneigener technischer Ausstattung entbinden den Kunden nicht von der Zahlung der Entgelte. Der Kunde haftet bei Verlust von Endgeräten bzw. SIM-Cards auch für die nutzungsabhängigen Entgelte, die vor der ordnungsgemäßen Verlustanzeige gemäß Ziff. 3.3 lit c) anfallen, sofern er die Nutzung zu vertreten hat.
- 6.10 Gegen Forderungen der ES kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden ebenfalls nur zu, soweit die Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.11 Rückzahlungsansprüche des Kunden bzw. sonstige Gutschriften werden seinem Rechnungskonto gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet, sofern der Kunde keine andere Weisung erteilt hat.
- 6.12 Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.
- 7. Einzelverbindungs nachweis**
- 7.1 ES erteilt einen Einzelverbindungs nachweis, wenn der Kunde dies vor dem für die Erstellung der Rechnung maßgeblichen Abrechnungszeitraum in Textform verlangt. Ein Einzelverbindungs nachweis wird zudem nur dann erteilt, wenn der Kunde vorher schriftlich erklärt hat, dass seine Mitarbeiter informiert wurden und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden und dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt wurde oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist. In dem Einzelverbindungs nachweis werden die Zielnummern nach Wahl des Kunden vollständig oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern aufgeführt. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung.
- 7.2 Sofern die Abrechnung aufgrund eines zeit- und volumenunabhängigen Tarifs (sog. Flatrate) erfolgt, ist der Einzelverbindungs nachweis auf die Zielnummern beschränkt, die von der Flatrate nicht umfasst sind.
- 8. Standortbestimmung**
- 8.1 ES bietet als Dienst mit Zusatznutzen im Rahmen der Vorgaben des § 98 TKG eine Standortbestimmung der eingesetzten Funk-Endgeräte über ein Internetportal an. Dieser Dienst wird nur erbracht, sofern er gesondert in Auftrag gegeben wird.
- 8.2 Die Standortbestimmung wird nur dann angeboten, wenn der Kunde vorher schriftlich in die Verarbeitung der erforderlichen Daten einwilligt und erklärt hat, dass vorhandene Mitarbeiter informiert wurden und künftige Mitarbeiter unverzüglich informiert werden und dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt wurde oder eine solche Beteiligung nicht erforderlich ist. Der Kunde kann seine Einwilligung in die Datenverarbeitung jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen; unabhängig von der Kündigungsfrist nach Ziffer 8.3 wird in diesem Fall die Nutzung des Dienstes zur Standortbestimmung mit einer Frist von 10 Werktagen nach Eingang des Widerrufs bei ES beendet.
- 8.3 Das Vertragsverhältnis über den Dienst zur Standortbestimmung kann unabhängig von den Bestimmungen in Ziffer 4 mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 9. Haftung**
- 9.1 Für Personenschäden haftet die ES unbeschränkt.
- 9.2 Für sonstige Schäden haftet die ES, wenn der Schaden von der ES, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die ES haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantieplichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 € je Schadensfall und begrenzt auf 50.000 € je Kalenderjahr.
- 9.3 Darüber hinaus ist die Haftung der ES, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 € je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern die ES aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 10 Millionen Euro begrenzt.

- Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- 9.4 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet die ES nur, wenn die ES deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 9.5 Im Rahmen der Schadensminderungspflicht ist der Kunde verpflichtet, bei Ausfall oder Störung der von ES geschuldeten Leistung auf alternative Kommunikationsmittel zurückzugreifen.
- 9.6 Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der ES, die diese gem. § 44a TKG mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.
- 9.7 Im Übrigen ist die Haftung der ES ausgeschlossen, insbesondere haftet ES außer in den Fällen der Ziffer 9.3 und bei der Verletzung von Kardinalpflichten nicht für entgangenen Gewinn und Mangelfolgeschäden.
- 9.8 Der Kunde haftet der ES für sämtliche Schäden, die ihr infolge einer unzulässigen Nutzung der Dienstleistungen entstehen sowie für sämtliche Beschädigungen am Eigentum des ES.
- 9.9 Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10. Bonitätsprüfung

ES behält sich vor, im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden zu übermitteln. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der ES oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)).

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwenden sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben.

Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA- Informationsblatt (Anlage 1) entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

11. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

ES verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren. Weitere Informationen enthält das Informationsblatt „Datenschutz-Erklärung“.

12. Übertragung von Rechten und Pflichten

- 12.1 Der Kunde darf seine Ansprüche aus diesem Vertrag nicht an Dritte abtreten; dies gilt nicht für Geldforderungen.
- 12.2 ES darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag unter Beachtung der schutzwürdigen Belange des Kunden ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. ES hat dem Kunden die Übertragung mindestens sechs Wochen vor ihrem Vollzug anzuzeigen. Der Kunde kann diesen Vertrag innerhalb eines Monats nach der Anzeige für den Zeitpunkt schriftlich kündigen, an dem die Übertragung wirksam wird.

13. Sonstiges

- 13.1 ES kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Vertrag auch Dritte bedienen. Hierdurch kommt kein Vertrag zwischen dem Kunden und dem Dritten zustande.
- 13.2 Änderungen und Ergänzungen bzw. Kündigungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 13.3 Zum Empfang von Anzeigen und/oder Erklärungen gegenüber ES sind ausschließlich die Mitarbeiter von ES berechtigt. Dritte, wie z.B. ES Vertragshändler oder Vertriebspartner, sind zur Entgegennahme und Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen für ES nicht berechtigt.
- 13.4 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt

ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragsparteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Essen.

- 13.5 Kommt es zwischen dem Kunden und ES darüber zum Streit, ob ES ihm gegenüber eine Verpflichtung aus den in § 47a TKG genannten Fällen erfüllt hat, kann der Kunde bei der Verbraucherschlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen durch einen Antrag in Textform oder online ein Schlichtungsverfahren einleiten. Der Antrag muss den Antragsteller, die Benennung der ES als Antragsgegner und das Antragsziel enthalten. Außerdem hat der Antrag einen Vortrag zu enthalten, aus dem sich die Verletzung von Verpflichtungen durch die ES ergibt, die dieser aufgrund der in § 47a TKG genannten Normen obliegen, sowie eine alle Tatsachen und Dokumente umfassende Darstellung, auf die der Antragsteller sein Begehren stützt. Der Antrag soll einen Nachweis enthalten, aus dem sich der dem Antrag vorausgegangene Versuch einer Einigung mit der ES ergibt. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de.

STEAG Energy Services GmbH (Stand 25.05.2018)

ANLAGE 1: SCHUFA-INFORMATION

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0)6 11-92 78 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen).

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beakunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstauschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit.

Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Im Einzelnen sind die Speicherfristen in einer freiwilligen Selbstverpflichtung des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien“ festgelegt, die im Internet einsehbar ist unter www.schufa.de. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z.B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Verbraucherservicezentrum eingerichtet, das schriftlich, telefonisch und über ein Internet-Formular erreichbar ist unter www.schufa.de. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.

4. Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Datenübersicht gemäß Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungsstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z.B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DS-GVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DS-GVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag – verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitsscoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter www.scoring-wissen.de erhältlich.